



Nachtrag gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz zum bereits veröffentlichten Basisprospekt der Kreissparkasse Köln, Köln, gemäß § 6 Wertpapierprospekt

NACHTRAG NR. 1 VOM 25.02.2015 ZUM

BASISPROSPEKT VOM 26.09.2014

FÜR

SCHULDVERSCHREIBUNGEN

mit fester Verzinsung,
ohne periodische Verzinsung,
mit variabler Verzinsung,
nachrangig oder nicht nachrangig

Dieser Nachtrag wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.ksk-koeln.de veröffentlicht.

Allgemeine Informationen zum Nachtrag

Die Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18 – 24, 50667 Köln, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Nachtrags. Die Kreissparkasse Köln erklärt, dass die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Dieser Nachtrag vom 25.02.2015 wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.ksk-koeln.de veröffentlicht.

Wichtige Hinweise

Dieser Nachtrag aktualisiert den Basisprospekt vom 26.09.2014 in Bezug auf die bereitgestellten Angaben und bildet mit diesem eine Einheit. Im Hinblick auf zukünftig unter dem Basisprospekt zu begebende Wertpapiere wird die Änderung dadurch kenntlich gemacht, dass in den Endgültigen Bedingungen zusätzlich zur Bezeichnung des Basisprospekts der Zusatz „geändert durch den Nachtrag vom 25.02.2015“ aufgenommen wird. Die mit diesem Nachtrag bereitgestellten Angaben sind mit den im Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben im Zusammenhang zu lesen. Der Basisprospekt wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten sowie auf der Internetseite der Kreissparkasse Köln unter www.ksk-koeln.de veröffentlicht.

Sollten sich nach Veröffentlichung dieses Nachtrags Veränderungen gemäß § 16 WpPG ergeben, wird die Emittentin etwaige weitere Nachträge zum Basisprospekt veröffentlichen.

Belehrung über das Widerrufsrecht gemäß § 16 Absatz 3 WpPG

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von unter dem Basisprospekt angebotenen Wertpapieren gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebotes und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18 – 24, 50667 Köln, zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Inhalt dieses Nachtrags: Neuregelung der Eigenmittel durch die CRR

Die für Kreditinstitute geltenden Eigenkapitalvorschriften wurden 2014 durch die Richtlinie 2013/36/EU („CRD IV“ – „Capital Requirements Directive“) sowie durch die Verordnung 575/2013/EU („CRR“ – „Capital Requirements Regulation“) geändert. Die CRR trat mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft. Die bislang maßgeblichen Eigenkapitalvorschriften im Gesetz über das Kreditwesen (KWG) wurden im Zuge des Inkrafttretens der CRR aufgehoben bzw. überarbeitet. Unter anderem wurden die in § 10 KWG enthaltenen Eigenkapitalvorschriften aufgehoben, da diese ab dem 01.01.2014 in weiten Teilen in der CRR (Art. 63) geregelt sind.

Nach Billigung des Basisprospekts vom 26.09.2014 durch die BaFin wurde nachträglich durch die Emittentin folgende wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben zu nachrangigen Schuldverschreibungen festgestellt:

In der Zusammenfassung des Prospekts, in der Wertpapierbeschreibung, in den Anleihebedingungen sowie im Muster der Endgültigen Bedingungen wurden trotz Inkrafttreten der CRR zum 01.01.2014 die alten Eigenkapitalvorschriften des § 10 KWG berücksichtigt. Diese waren jedoch zum Zeitpunkt der Prospektbilligung bereits gegenstandslos. Diese Unrichtigkeit soll beseitigt werden durch folgende Änderungen im Basisprospekt:

- 1.) Im Kapitel 1 „Zusammenfassung des Prospekts“ wird im Abschnitt 1.3 „Abschnitt C – Wertpapiere“, Unterpunkt C.8 der Abschnitt „Status der Schuldverschreibungen“

„[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen wird das auf sie eingezahlte Kapital im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Emittentin. Für die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Emittentin noch durch Dritte gestellt. Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesen Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarung zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen Tilgungs- oder Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Emittentin die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Emittentin unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten.]“

wie folgt ersetzt:

"[Das auf die nachrangigen Schuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Im Übrigen haben die Ansprüche aus dieser Schuldverschreibung zu den Ansprüchen anderer Gläubiger von Ergänzungskapitalinstrumenten im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse. Der Nachrang kann nachträglich nicht beschränkt werden.]“

- 2.) Im Kapitel 4 „Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen der Kreissparkasse Köln“ wird im Abschnitt 4.4.5 „Status und Rang“ der Absatz

„Werden die Schuldverschreibungen als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben, wird das auf sie eingezahlte Kapital im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Emittentin. Für die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Emittentin noch durch Dritte gestellt. Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesen Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.“

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarung zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen Tilgungs- oder Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Emittentin die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Emittentin unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten.“

wie folgt ersetzt:

"Werden die Schuldverschreibungen als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben, gilt Folgendes: Das auf die Schuldverschreibung eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Im Übrigen haben die Ansprüche aus dieser Schuldverschreibung zu den Ansprüchen anderer Gläubiger von Ergänzungskapitalinstrumenten im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse. Der Nachrang kann nachträglich nicht beschränkt werden."

3.) Im Kapitel 5 „Anleihebedingungen“ wird im § 7 „Status und Rang“ der Absatz

„[Das auf die nachrangigen Schuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet.

Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des § 10 KWG, unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Emittentin.

Für die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Emittentin noch durch Dritte gestellt.

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesen Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5 a Satz 5 KWG).

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen Tilgungs- oder Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Emittentin die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Emittentin unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a) und b) KWG).]“

wie folgt ersetzt:

"[Das auf die nachrangigen Schuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Im Übrigen haben die Ansprüche aus dieser Schuldverschreibung zu den Ansprüchen anderer Gläubiger von Ergänzungskapitalinstrumenten im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse. Der Nachrang kann nachträglich nicht beschränkt werden.]“

- 4.) Im Kapitel 6 „Muster der Endgültigen Bedingungen“ wird unter Punkt 4 „Rangfolge“ der Absatz

„[Das auf die nachrangigen Schuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet.

Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des § 10 KWG, unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Emittentin.

Für die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Emittentin noch durch Dritte gestellt.

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesen Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5 a Satz 5 KWG).

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen Tilgungs- oder Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Emittentin die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Emittentin unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a) und b) KWG).]“

wie folgt ersetzt:

"[Das auf die nachrangigen Schuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Im Übrigen haben die Ansprüche aus dieser Schuldverschreibung zu den Ansprüchen anderer Gläubiger von Ergänzungskapitalinstrumenten im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse. Der Nachrang kann nachträglich nicht beschränkt werden.]“

Köln, den 25.02.2015

Kreissparkasse Köln

gez. Bonnen

gez. Wolf